

Nr 73 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

0. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

„§ 63 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

1. Im § 15 wird angefügt:

„(4) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, denen eine Erziehungshilfe gewährt wird, kann für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe geleistet werden, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind. Die Krankenhilfe kann auch durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.“

2. Im § 21 Abs 3 entfällt der zweite Satz.

3. Im § 24 wird angefügt:

„(5) Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen kann für die Dauer der Hilfeleistung ein Taschengeld gewährt werden, wenn sie kein darüber hinausgehendes eigenes Einkommen beziehen.“

4. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 5 lautet:

„(5) Bewirken Umstände des Einzelfalls einen den Richtsatz und die Sonderzahlungen übersteigenden notwendigen finanziellen Mehraufwand (notwendige Sonderausgaben), ist dieser zusätzlich zum Wohl des Pflegekindes und seinen Bedürfnissen entsprechend bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abzugelten. Solche Umstände sind:

1. persönliche das Pflegekind betreffende Umstände wie beispielsweise Krankheiten, kognitive oder körperliche Behinderungen, Verhaltensschwierigkeiten;
2. unvermeidlicher Mehraufwand für Unterkunft, Heizung, Bekleidung;
3. erhöhte Aufwendungen für (vor)schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildungen.

Ein sonstiger Mehraufwand für zusätzliche Leistungen (Urlaubszuschüsse, Zuschüsse für Sportausrüstungen udgl) kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abgegolten werden.“

4.2. Im Abs 6 wird angefügt: „Personen, die besondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erziehung erbringen, kann im Rahmen eines freien Dienstvertrages mit dem Land (§ 4 Abs 4 Z 2 ASVG) eine monatliche Vergütungspauschale in Höhe der gesetzlich anfallenden Dienstnehmerbeiträge gewährt werden.“

5. Im § 31 Abs 5 Z 2 wird das Wort „Eingangsvoraussetzungen“ durch das Wort „Eignungsvoraussetzungen“ ersetzt.

6. Im § 40 Abs 2 lautet der erste Satz: „Sofern nicht die nach Abs 1 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde selbst die notwendigen Maßnahmen trifft, ist bei Gefahr im Verzug jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche unaufschiebbare Maßnahme zu setzen ist.“

7. Im § 41 Abs 2 wird angefügt: „Die Eignungsfeststellung setzt unter anderem voraus, dass als pädagogische Leitung der Organisation nur eine Fachkraft gemäß § 22 Abs 1 mit einer zumindest fünfjährigen

einschlägigen Praxis eingesetzt wird und die Geschäftsführung über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder über eine Ausbildung gemäß § 22 Abs 1 samt kaufmännischer Zusatzausbildung verfügt. Eine Eignungsfeststellung kommt nicht in Betracht, wenn der Geschäftsführung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation Personen angehören, auf die ein Ausschließungsgrund des § 13 Abs 1 oder 3 GewO 1994 zutrifft. Der Ausschließungsgrund des § 13 Abs 3 der GewO 1994 gilt auch, wenn der Person auf den Betrieb der Geschäfte einer anderen privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation, auf welche die Voraussetzungen dieses Ausschlussgrundes zutreffen, maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist.“

8. Im § 48 Abs 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs 10 des Finanzausgleichsgesetzes 2008“ durch die Verweisung „§ 10 Abs 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017“ ersetzt.

9. Im § 51, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 1 (neu) wird nach dem Wort „Gemeindeverwaltungsabgaben“ die Wortfolge „sowie Kommissionsgebühren“ eingefügt.

9.2. Im Abs 1 (neu) wird angefügt: „Barauslagen sind nicht zu ersetzen.“

9.3. Abs 2 lautet:

„(2) Die Abgabenbefreiungen gemäß Abs 1 gelten nicht für Bewilligungs- und Eignungsverfahren gemäß den §§ 21 und 41.“

10. Im § 59 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Die Z 5 lautet:

„5. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl I Nr 116/2016;

10.2. Nach der Z 5 wird eingefügt:

„5a. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;“

11. § 61 Abs 3 entfällt.

12. Nach § 62 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 63

(1) Die §§ 22 Abs 2 und 60 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017 treten mit 1. Juli 2017 in Kraft.

(2) Die §§ 15 Abs 4, 21 Abs 3, 24 Abs 5, 30 Abs 5 und 6, 31 Abs 5, 40 Abs 2, 41 Abs 2, 48 Abs 3, 51 und 59 in der Fassung der Novelle LGBl Nr/..... treten mit 1. März 2018 in Kraft.

(3) § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... ist bis zum 1. März 2023 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Personen, die zum 1. März 2018 bereits als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation eingesetzt sind, vom Erfordernis einer kaufmännischen Ausbildung im Sinn des § 41 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... abgesehen werden kann.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet inhaltliche und redaktionelle Änderungen sowie einen Maßnahmenvorschlag zur Deregulierung.

Zu den inhaltlichen Änderungen zählen insbesondere die Vorschläge betreffend Krankenhilfe, Taschengeld und Abgabenbefreiungen.

Als Deregulierungsmaßnahme soll die Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde im Verfahren zur Bewilligung einer neuen sozialpädagogischen Einrichtung entfallen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in den Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln (Art 15 Abs 6 B-VG).

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass mit den vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen Verbesserungen im Verwaltungshandeln, aber auch qualitativ im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe einhergehen, die sich nach Einschätzung der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung teilweise bereits unmittelbar im konkreten Einzelfall, jedenfalls aber mittel- bis langfristig kostendämpfend auswirken.

Zur Krankenhilfe (Z 1) ist auszuführen, dass nach Informationen der vorgenannten Amtsabteilung den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon bisher Krankenhilfe gewährt wurde. Die Aufwendungen dafür beliefen sich im Jahr 2014 auf ca 22.000 € und im Jahr 2015 auf 26.000 €.

Auch die Taschengeldleistungen gemäß Z 4 wurden nach Informationen der vorgenannten Amtsabteilung den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schon bisher gewährt. Die Aufwendungen dafür beliefen sich im Jahr 2016 auf 113.266,54 €.

Der im Rahmen des Projektes „DeregulierungKonkret“ umzusetzende Vorschlag, das Bewilligungsverfahren durch Entfall der Anhörung der ortszuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu verkürzen, führt zu Zeiteinsparungen bei Personalressourcen sowie zu effizienterem Verwaltungshandeln und wirkt sich damit indirekt kostensenkend aus.

Betreffend die Befreiung von Abgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen ist auszuführen, dass sich nach Einschätzung der vorgenannten Amtsabteilung im Vergleich zum bisherigen, in wenigen Teilbereichen des S.KJHG bestehenden hoheitlichen Vollzug keine Mehrkosten ergeben, da – wie bislang – auch künftig im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes kaum Fälle zu erwarten sind, bei denen Barauslagen (oder Kommissionsgebühren) anfallen könnten.

5. Gender Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Zum Begutachtungsentwurf haben das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Fachhochschule Salzburg, die Caritas Salzburg, die Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Diese sind im Internet auf der Homepage des Landes Salzburg einsehbar.

Gegen den Großteil des Begutachtungsentwurfs wurde kein Einwand erhoben. Zum Teil kritisch bis ablehnend beurteilt wurde die vorgeschlagene Herabsetzung der geforderten ECTS-Punkte für Fachkräfte in sozialpädagogischen Einrichtungen von 180 auf 165 (insbesondere die Fachhochschule Salzburg und die Österreichische Gesellschaft für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen). Ebenfalls kritisch beur-

teilt wurden die vorgeschlagenen Änderungen bzgl der Abgeltung zusätzlicher Leistungen bei Pflegeverhältnissen und der geforderten kaufmännischen Ausbildung für Geschäftsführer privater Kinder- und Jugendhilfeorganisation (insbesondere Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und Fachhochschule Salzburg). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft für Salzburg hat die Einführung eines Taschengeldes als Pflichtleistung (analog zu § 39 Sozialgesetzbuch in Deutschland) angeregt. Im Übrigen wurden weitgehend lediglich Präzisierungen zu einzelnen Änderungspunkten angeregt.

Die Einwände und Anregungen wurden mit Vertretern der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Im Wesentlichen kommt es zu folgenden Änderungen:

- a) Von der Herabsetzung der geforderten ECTS-Punkte für Fachkräfte in sozialpädagogischen Einrichtungen wird Abstand genommen.
- b) Im § 30 Abs 5 wird klargestellt, dass erhöhte Aufwendungen für (vor)schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildungen für Pflegekinder abzugelten sind (s Z 4.1 – § 30 Abs 5 Z 3).
- c) Zur Nachholung der erforderlichen kaufmännischen Ausbildungen für Geschäftsführer privater Kinder- und Jugendhilfeorganisation ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen (Z 12 – § 63 Abs 3).

Nicht übernommen wird der Vorschlag auf die Einführung des Taschengeldes als Pflichtleistung; er geht über das Vorhaben und seine budgetären Grenzen hinaus.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll akzessorisch zu einer gewährten Erziehungshilfe Krankenhilfe geleistet werden können. Die Krankenhilfe kann durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden; in allen übrigen Fällen umfasst die Krankenhilfe die Kostenübernahme für diejenigen Leistungen, wie sie einem Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Die gesetzliche Regelung erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des OGH (vgl ua OGH vom 14.12.2011, 3 Ob 165/11b; OGH 27.3.2013, 7 Ob 10/13s) nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass im Bereich der Vollen Erziehung, die mit Zustimmung der Eltern erfolgt, Pflege und Erziehung (samt der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich) an den Kinder- und Jugendhilfeträger übergehen und sich daraus eine ausreichende (zivilrechtliche) Rechtsgrundlage für die Leistung der Krankenhilfe ergibt. Da der volle Zugang zur medizinischen Versorgung zur Sicherung des Kindeswohles unabdingbar ist, soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden.

Zu Z 2:

Durch die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes im § 21 Abs 3 wird ein Maßnahmenvorschlag, mit dessen Umsetzung die Landesregierung die zuständige Dienststellenleitung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Projektes „DeregulierungKonkret“ beauftragt hat, umgesetzt. Da die Schaffung und Bewilligung neuer sozialpädagogischer Einrichtungen der Bedarfsdeckung in der Kinder- und Jugendhilfe dient und die Bedarfs- und Entwicklungsplanung gemäß § 5 Abs 2 ohnehin in enger Abstimmung mit allen Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen hat, kann die zusätzliche formalisierte Anhörung der (Standort-) Bezirksverwaltungsbehörde im konkreten Bewilligungsverfahren entfallen.

Zu Z 3:

Die gängige Praxis, dass Kindern und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden und über kein entsprechendes eigenes Einkommen verfügen, zur Bestreitung des täglichen Bedarfes ein Taschengeld gewährt werden kann, soll gesetzlich verankert werden. Dies wiederum vor dem Hintergrund, dass im Lichte der zu Z 1 genannten Rechtsprechung des OGH nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass bei Voller Erziehung, die mit Zustimmung der Eltern erfolgt, Pflege und Erziehung (samt der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich) an den Kinder- und Jugendhilfeträger übergehen und sich daraus eine ausreichende (zivilrechtliche) Rechtsgrundlage für die Leistung eines Taschengeldes ergibt. Die Gewährung eines Taschengeldes ist aus pädagogischen Gründen unverzichtbar.

Zu Z 4:

§ 30 Abs 5 erster Satz beschreibt hier grundsätzlich einen „notwendigen“ (finanziellen) Mehraufwand, welcher zusätzlich abzugelten ist („notwendige Sonderausgaben“ für zB krankheitsbedingten Mehraufwand des Pflegekindes, unvermeidbarer Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Pflegekind, etc). Die Bezeichnung „sonstiger Mehraufwand“ in der Z 3 des geltenden Rechts steht der grundlegenden Voraussetzung der „Notwendigkeit“ in der Praxis entgegen und wird durch die Neuregelung Rechtsklarheit dahingehend geschaffen, dass nicht mit notwendigem Mehraufwand verbundene Leistungen für das Pflegekind (zB Zuschüsse zu Sportausrüstungen, Urlaubszuschüsse, etc) nicht verpflichtend zu übernehmen sind.

Die Ergänzung im Abs 6 entspricht der bisherigen Praxis (vgl zB § 2 Abs 2 der Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie die Ausstattungspauschale, LGBl Nr 15/2014).

Zu Z 5:

Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Z 6:

Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis machen es erforderlich, der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde selbst die Möglichkeit einzuräumen, die bei Gefahr im Verzug notwendigen Schritte auch in anderen Bezirken (zB an zentralen Krankenhausstandorten) zu veranlassen und Maßnahmen einzuleiten. Diese einfache Vorgehensweise entspricht überdies dem Deregulierungsgedanken der Optimierung der Abläufe und Prozesse in der Verwaltung und der Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns.

Zu Z 7:

Die Qualifikationsvoraussetzungen der pädagogischen Leitung und Geschäftsführung gelten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als notwendige fachliche Standards, welche (derzeit) lediglich in der Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung verankert sind. Da diese Qualitätsstandards nicht nur im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren von Einrichtungen, sondern bereits im Zusammenhang mit privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisationen und deren Eignungsfeststellung sowie Anerkennung erforderlich sind und in der Praxis eingefordert werden sollen und können, bedarf es einer Implementierung dieser Standards im S.KJHG.

Demzufolge und um die (wirtschaftliche) Verlässlichkeit von Führungskräften privater Kinder- und Jugendhilfeorganisationen gewährleisten zu können, bedarf es auch der Aufnahme der Beschäftigungsauschlussgründe aus der Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung in das S.KJHG. Fachkräfte nach § 22 S.KJHG (in der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigte, pädagogische Leitung) müssen grundsätzlich als (umfassend) geeignet festgestellt werden.

Zu den Z 8 und 10.1:

Auf Grund des Inkrafttretens des FAG 2017 ist die Verweisung anzupassen.

Zu Z 9:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 9.8.2016, Zl Ra 2015/10/0125-5, festgehalten, dass eine Kostentragung von Barauslagen (zB Gebühren für Sachverständige, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, etc) durch eine antragstellende Partei gemäß § 76 Abs 1 AVG nur dann zum Tragen komme, wenn die Verwaltungsvorschriften keine amtswegige Kostentragung vorsähen. Da im Sinne dieser Entscheidung auch aus § 48 Abs 1 S.KJHG (analog zu § 35 Salzburger Mindestsicherungsgesetz) keine Ausnahme zur Regelung des § 76 AVG abgeleitet werden kann, könnte in unwahrscheinlichen, aber möglichen Einzelfällen der im Bereich des S.KJHG kaum zum Tragen kommenden Hoheitsverwaltung eine Kostentragung durch die Parteien mit einer Gefährdung des notwendigen Unterhaltes bzw mit unverhältnismäßigem Prüf- und Verwaltungsaufwand der vollziehenden Behörde verbunden sein und wird demnach im § 51 die explizite Befreiung von Parteien von der Tragung der Barauslagen vorgeschlagen. Durch Abs 2 wird klargestellt, dass von den Abgabenbefreiungen Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren gemäß den §§ 21 und 41 ausgenommen sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.